

Friedhofsgebührensatzung

des Evangelischen Kirchspiels Großpörthen

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Großpörthen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Groß- und Kleinpörthen gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	2	de Home	Grabberechtigungsgebühren	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	A 1
1.1			Erdgrabstätten	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	20,00
		1.1,1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und 1 Urne)	20,00
		1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge und 2 Urnen)	40,00
		1.1.1.3	Information zu Familienerdwahlgrabstätten	
			Berechnung je nach Anzahl gewünschter Belegungen von Grab- stellen mit Festlegung bei Erwerb vom Nutzungsrecht	
1.2			Urnengrabstätten	
	1.2.1		Urnenwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle	15,00
		1.2.1.1	Einzelurnenwahlgrabstätte (1 Urne)	15,00
		1.2.1.2,	Doppelurnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	30,00
	r .	1.2.1.3	Information zu Familienurnenwahlgrabstätten	
			Berechnung je nach Anzahl gewünschter Belegungen von Grabstellen mit Festlegung bei Erwerb vom Nutzungsrecht	



1.2.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlagen (UGA), mind. 0,25 m², je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des

Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

30.00

Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.

Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an die/den Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung weiter berechnet.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 15,00 (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

Hinweis zu den Berechnungen:

Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und Aufbettung 1 Urne) = 15,00 €

Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge und Aufbettungen 2 Urnen) = 30,00 €

Urnenwahlgrabstätte (3 Urnen) = 45,00 €

Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) = 15,00 €

3. Nutzung der Kirche 100,00

Verwaltungsgebühren

Zulassung von Gewerbetreibenden
 (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00



	4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
	4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19	30,00
		Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	
4.2		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

5. Hinweis zu Einebnungen

Der Friedhofsträger belässt die Einebnung von Grabstätten und Grabstellen, durchführungs- und kostenseitig bei den Nutzungsberechtigten. Die/Der Friedhofsbetreuer/in und die Friedhofsverwaltung ist über die Art & Weise rechtzeitig vor dem Tag der Einebnung zu informieren. Die Einebnungen werden immer im Nachgang durch die/den Friedhofsbetreuer/in überprüft und diese/r gibt eine entsprechende Information an die Friedhofsverwaltung.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Großpörthen wird umgehend im ______ (öffentliches Verkündigungsblatt) öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Schnaud Jel, 16, 10 2024

Ort. den

Vorsitz vom Gemeindekirchenrat

D. S.



Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg,
Jo. zo. 2024
Ort, den

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Großpörthen am 18.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Groß- und Kleinpörthen wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am _____2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/FH237 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Großpörthen wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

JO. 20124

Ort, den

Amtsleiter: Gottfried Flammiger